



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 22.02.2021

Neutralität von staatlich finanzierten Schulen in freier Trägerschaft im Vorfeld von Wahlen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Aussage des Kultusministers sind im unmittelbaren Zeitraum vor einer Wahl Besuche von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern in öffentlichen Schulen unzulässig, weil sie eine beeinflussende Wirkung auf wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler haben können. Gemäß dem Erlass über Besuche von Abgeordneten in der Schule vom 3. Januar 2018 sind deshalb Besuche, die in den letzten sechs Wochen vor einem Wahltermin stattfinden sollen, im Benehmen mit der Besucherin oder dem Besucher auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Zwar gelte der Erlass, so der Kultusminister in der 51. Plenarsitzung der 19. Wahlperiode nur für öffentliche Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft gelte das Gebot der staatlichen Neutralität im Vorfeld von Wahlen nicht. Dennoch werden anerkannte Ersatzschulen zu großen Teilen staatlich finanziert. 2015 besuchte der Kultusminister gemeinsam mit dem CDU-Oberbürgermeisterkandidaten die Schule Steinmühle in Marburg innerhalb der Ausschlussfrist. Im Februar 2021 besuchte der CDU-Oberbürgermeisterkandidat, zugleich Landtagsabgeordneter, die gleiche Schule erneut innerhalb der Ausschlussfrist.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Grundrecht des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleistet das Recht, private Schulen zu errichten und diese Schulen nach selbstgewählten Bildungs- und Erziehungszielen und mit selbstbestimmten Unterrichtsformen zu betreiben. Kennzeichnend für Privatschulen ist, dass in ihnen ein eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt wird, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte.

Privatschulen wird somit bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen gerade auch die eigenen religiösen bzw. weltanschaulichen Vorstellungen Berücksichtigung finden beziehungsweise zum Ausdruck gebracht werden können. Die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG umschreiben nur den äußeren Rahmen der Ersatzschule, innerhalb dessen sie Bildung und Erziehung weitgehend mit eigenen, vom Staat nicht geprägten Methoden, Inhalten und Zielen verwirklichen kann. Die staatliche Bestimmungskompetenz gegenüber Ersatzschulen in Erziehungsfragen ist auf das beschränkt, was als Wert- und Ordnungsvorstellung schon kraft verfassungsrechtlicher Vorgaben, mindestens aber aufgrund eines allgemein für verbindlich erachteten gesellschaftlichen Minimalkonsenses, zweifelsfrei nicht Gegenstand legitimer abweichender Betrachtung sein kann.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung, dass der beteiligte Abgeordnete ebenso wie die beteiligte Ersatzschule offenkundig zum wiederholten Male keine Neutralität erkennen lassen?
- Frage 2. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Verbindlichkeit von Erlassen für Schulen in freier Trägerschaft, welche Erwartungen an die politische Neutralität von zum Großteil staatlich finanzierten Ersatzschulen hat die Landesregierung?

Die Fragen 1 und 2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage setzt voraus, dass der Erlass über Besuche von Abgeordneten in der Schule vom 25. Oktober 2012 auf die beteiligte Ersatzschule überhaupt Anwendung findet. Dies ist nicht der Fall. Schulen in freier Trägerschaft unterliegen nicht dem Gebot der staatlichen Neutralität vor Wahlen. Ersatzschulen sind nicht Teil des Staates, auch dann nicht, wenn sie den Status einer anerkannten Ersatzschule haben. Vielmehr sind sie Teil der Gesellschaft und können als solche

Einfluss auf den politischen Wettbewerb nehmen. Für ihre Träger gilt das Grundrecht der Privatschulfreiheit des Art. 7 Abs. 4 GG. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Ist der Beutelsbacher Konsens Richtschnur auch für Schulen in freier Trägerschaft?

Im Kerncurriculum Politik und Wirtschaft für die Sekundarstufe I wird ausgeführt, dass es zu den Qualitätsmerkmalen des Unterrichts im Fach Politik und Wirtschaft gehört, dass Kompetenzzuwächse ermöglicht werden, ohne dabei das Recht der Lernenden auf individuelle Meinungs- und Urteilsbildung einzuschränken (Beutelsbacher Konsens: „Überwältigungsverbot“). Außerdem sollen Inhalte politischer und ökonomischer Bildung, die in den Wissenschaften und in der Politik offen und kontrovers diskutiert werden, auch im Fach Politik und Wirtschaft kontrovers behandelt werden. Diese im Beutelsbacher Konsens festgehaltenen Prinzipien sind auf alle Dimensionen des Faches zu beziehen. Unabhängig davon bezieht sich die Wertebildung im Unterricht auf die demokratischen Grundwerte.

Der Politik- und Wirtschaftsunterricht eröffnet den Lernenden einen normativen Rahmen, der an den Menschenrechten und den Grundwerten demokratischen Handelns orientiert ist. Auch die Subjektorientierung als dritter Grundsatz des Beutelsbacher Konsenses ist Grundlage des Faches.

In der gymnasialen Oberstufe gehört neben der Problemorientierung, der Handlungsorientierung und der Wissenschaftspropädeutik die Schülerorientierung unter Beachtung des Kontroversitätsprinzips ebenfalls zu den Grundlagen des Faches Politik und Wirtschaft.

Bereits die Genehmigung als Ersatzschule ist mit der Orientierung an den jeweiligen Kerncurricula verbunden. Die schulfachliche Beurteilung der zu genehmigenden Ersatzschule muss sich unter anderem daran orientieren, ob das von der Schule in freier Trägerschaft beabsichtigte Unterrichtsangebot als ein mit der entsprechenden öffentlichen Schulform gleichwertiges anzusehen ist. Dazu bedarf es konkreter Darlegungen der Gleichwertigkeit der Lernziele. Nur der Verweis auf die Lehrpläne öffentlicher Schulen oder anderer privater Schulen reicht dafür nicht aus. Dabei muss berücksichtigt werden, dass nach § 170 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden sowie im Lehrstoff zulässig sind, sofern diese Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) gewahrt wird. Die Ersatzschule ist in den Grenzen der Akzessorität zu öffentlichen Schulen frei darin, wie sie den Lernstoff über das Schuljahr und die gesamte Schullaufbahn an der Schule verteilt und mit welchem Zeitaufwand sie gleichwertige Lehrziele erreicht.

Es liegt daher in der Verantwortung der einzelnen Privatschule, politische Bildung innerhalb dieses und des durch die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorgegebenen Rahmens konkret auszugestalten, thematische Schwerpunkte zu setzen und auch über Form, Inhalt und Intensität einer Zusammenarbeit mit externen Partnern zu entscheiden. Auch dies ist Ausfluss der Privatschulfreiheit des Art. 7 Abs. 4 GG.

Frage 4. Heißt sie solche offenkundigen Verstöße gegen das Neutralitätsgebot, das sie selbst im eigenen Erlass zumindest für öffentliche Schulen definiert, gut?

Die Frage unterstellt, dass der oben genannte Erlass auf die Privatschulen Anwendung findet. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Sind Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen weniger beeinflussbar als Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen?

Schulen in freier Trägerschaft haben einen anderen Rechtsstatus als öffentliche Schulen. Ob die einzelne Privatschule Besuche der dargestellten Art mit Blick auf ihre Schülerinnen und Schüler gestatten will oder nicht, fällt letzten Endes in die Alleinentscheidungskompetenz der privaten Ersatzschule; nicht zuletzt auch hier als Ausdruck der Privatschulfreiheit des Art. 7 Abs. 4 GG.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der politischen Bildung und der thematischen Schwerpunktsetzung innerhalb des unter Frage 3 aufgeführten Rahmens von der Wahl der Ersatzschule und damit letztlich vom Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz umfasst ist.